

# Thesen

## I. Sachphänomen

- A. Es geht bei „Failed States“ im wesentlichen um Staaten der Dritten Welt, die von den folgenden weltpolitischen Faktoren getroffen sind: dem Ende des Kalten Krieges, dem Erbe des Kolonialismus und nicht bewältigten Modernisierungsprozessen.
- B. Faktische Kennzeichen der „Failed States“-Problematik sind vor allem der Zusammenbruch des staatlichen Gewaltmonopols sowie die Intensität und Brutalität innerstaatlicher Gewaltausübung.
- C. Begriffsmerkmale des „gescheiterten Staates“ sind:
- innerstaatlicher Charakter (geographischer Aspekt);
  - totale Auflösung der Ordnungsstrukturen, im Gegensatz zur Fraktionierung der Staatsmacht im eigentlichen Bürgerkrieg (staatspolitischer Aspekt);
  - Abwesenheit eines valablen offiziellen Verhandlungspartners für Akteure der internationalen Gemeinschaft (funktionaler Aspekt).

Man könnte den „Failed State“ auch mit vorhandener Rechtsfähigkeit, aber fehlender Handlungsfähigkeit kennzeichnen.

## II. Positivrechtliche Grobanalyse (Schwerpunkte)

### A. Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und Selbstbestimmungsrecht der Völker

1. Kennzeichnend für den „gescheiterten Staat“ ist zunächst der Fortbestand der Staatlichkeit und des Schutzes durch das Gewaltverbot trotz vorübergehendem Wegfall der effektiven Staatsgewalt (souveränitätsbetonende Entwicklungslinie).
2. Grundproblem der „Failed States“-Situation ist, ob und inwiefern den betreffenden Völkern unter Rückgriff auf die dem Völkerrecht zugrunde liegende Wertordnung ein eigener völkerrechtlicher Status zuzuerkennen sei (das Selbstbestimmungsrecht des Volkes betonende Entwicklungslinie).

### B. Praxis des UNO-Sicherheitsrates

1. In seiner „Agenda for Peace“ hat der UNO-Generalsekretär die folgenden Handlungsinstrumente unterschieden:
  - a) Konfliktprävention;
  - b) Peace-Making;

- c) Peace-Keeping;
  - d) Peace-Building;
  - e) Peace-Enforcement;
  - f) Sanktionen.
2. Die Handlungsinstrumente lassen sich etwa systematisieren nach:
    - a) dem Erfordernis der Zustimmung durch den „Host State“ (gegeben für Maßnahmen gemäß Ziffer 1 lit. a-d);
    - b) den Entwicklungsstufen des Peace-Keeping-Konzepts: „Erste Generation“ (insbes. Ziffer 1 lit. c), „Zweite Generation“ (insbes. Ziffer 1 lit. d) und „Dritte Generation“ (insbes. Ziffer 1 lit. a, d und e).
    - c) dem Umfang des Mandates: Entwicklung vom klassischen Peace-Keeping (Ziffer 1 lit. c) zu „multifunktionalen Operationen“ (insbes. Ziffer 1 lit. d und e).
  3. Der Sicherheitsrat reagierte auf „Failed States“-Situationen durch:
    - a) eine weite Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung im Sinne von Artikel 39 der Satzung, der nach der neuen (noch vorsichtig entwickelten) Praxis nunmehr auch den Tatbestand gravierender und systematischer Verletzungen der Menschenrechte und grober Verstöße gegen das Gebot der innerstaatlichen Demokratie umfaßt;
    - b) Einsatz von Peace-Enforcement-Maßnahmen zum Schutze humanitärer Aktionen und zur Wiederherstellung der inneren Ordnung;
    - c) ein weites Verständnis seines Mandates, das nun auch vielschichtige humanitäre sowie staats- und verwaltungspolitische Maßnahmen umfaßt;
    - d) indirekte Einwirkungen in den innerstaatlichen Raum analog zu Kapitel VI der Satzung?

### C. Menschenrechtsschutz

1. In „Failed States“-Situationen überschneiden sich in einzigartiger Weise der allgemeine Menschenrechtsschutz und das humanitäre Völkerrecht.
2. Der allgemeine Menschenrechtsschutz kann in „Failed States“ mangels behördlicher Infrastruktur nur schwerlich zum Tragen kommen.
3. Gemäß den Regeln des humanitären Völkerrechts besitzt eine unparteiische humanitäre Organisation wie das IKRK die Befugnis, einer Partei eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts direkt ihre Dienste anzubieten, doch kann sie auch in Fällen innerer Wirren und Unruhen ihr Initiativrecht auf informelle Weise zum Tragen bringen.
4. Kennzeichnend für die jüngste Praxis der UNO-Generalversammlung sind Aufforderungen an die internationale Gemeinschaft zur Leistung humanitärer Hilfe bzw. an die betreffenden Staaten, solche Aktionen zu erleichtern.
5. Bei Fehlen eines zustimmungsfähigen staatlichen Organs bzw. bei willkürlicher Verweigerung der Zustimmung durch den betreffenden Staat läßt sich

aus den Rechten der Opfer für Staaten, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen eine unmittelbare Befugnis zur (unparteilichen) Leistung humanitärer Hilfe ableiten; für Schutzmaßnahmen militärischer Natur bedarf es allerdings einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.

#### *D. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit*

1. Grundsätzlich entfällt für den „Failed State“ eine völkerrechtliche Haftung auf der internationalen Ebene.
2. Gemäß den neuesten Entwicklungen im Völkerstrafrecht wurde in einzelnen Fällen eine unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums begründet; diese kann durch Drittstaaten wie durch zuständige internationale Gerichtsinstanzen wahrgenommen werden.

### **III. Perspektiven**

#### *A. Entwicklungstendenzen auf der internationalen Ebene*

1. Allgemeine Trends in der Praxis:
  - a) dominierende Erscheinung ist, daß die traditionelle Staatenwelt in den Reaktionen auf die „Failed States“-Problematik eine Konsolidierung erfahren hat („Zentralität des Staates“);
  - b) der Sicherheitsrat hat aber auch einen neuen Typus von transitorischen Verwaltungsregimen entwickelt;
  - c) bei der Abwägung zwischen Menschenrechten und Demokratie gegen Souveränitätsansprüche der Staaten treten neue Relativierungen der staatlichen Souveränität in Erscheinung („menschliche Sicherheit“);
  - d) in der Praxis der Vereinten Nationen treten humanitäre Aktionen vermehrt in den Vordergrund.
2. Vorschläge zur institutionellen Reform:
  - a) Neuaktivierung des Treuhänderates durch Kompetenzänderung;
  - b) Errichtung einer „Rapid Reaction Force“ beim Sicherheitsrat;
  - c) Rasche Annahme, evtl. Stärkung der von der „International Law Commission“ vorgeschlagenen Vertragswerke im Bereiche des Völkerstrafrechts.

#### *B. Maßnahmen zum Wiederaufbau staatlicher Institutionen*

1. Modell zur Errichtung eines interne Machthaber bezähmenden und überwindenden „Leviathans“.
2. Modell der Selbstkonstituierung des Volkes im Rahmen der „Civil Society“.
3. Kombinierte Lösungsansätze.